

Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen

zwischen

der **Stadt Halle (Saale)**
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Bernd Wiegand

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und

der **Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH**
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Jörg Schulze

- nachstehend „**HWS**“ genannt -

Präambel

Soweit die Stadt die Aufgaben des Winterdienstes auf Radwegen wahrnimmt, überträgt die Stadt des HWS die Durchführung dieser Aufgaben. Dieser Vertrag regelt den Umfang dieser Beauftragung und die weiteren Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt beauftragt die HWS mit der Durchführung des städtischen Winterdienstes auf den in Anlage 1 festgelegten Radwegen.
- (2) In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März sind von der HWS ohne besondere Aufforderung seitens der Stadt bei entsprechenden Winterwetterlagen (Schneefall, Reifglätte, Glatteis etc.) die Radwege so zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit des öffentlichen Radverkehrs gewährleistet ist.
- (3) Die Pflicht zur Beräumung der Radwege von Schnee besteht für die HWS nur, soweit eine Gesamtschneehöhe von 10 cm nicht überschritten ist. Die Räumung erfolgt in einer Breite von 0,9 m, bei mit gegenläufigem Radverkehr ausgelegten Radwegen in einer Breite von 1,5 m.
- (4) Beim Einsetzen von Winterwetter außerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraumes werden die Parteien gesonderte Vereinbarungen über die Durchführung des Winterdienstes treffen. Ein Tätigwerden der HWS erfolgt in diesem Zeitraum erst nach vorheriger schriftlicher Beauftragung durch die Stadt. In dringenden Fällen kann die Beauftragung mündlich erfolgen. Sie ist nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Die HWS wird für die Tätigkeit zur Erfüllung dieses Vertrages die durch die Stadt festgelegten Winterdienststandards beachten. Der als Anlage 1 beiliegende Räum- und Streuplan kann einseitig durch die Stadt im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges verändert werden.
- (2) Die Aufgabenerfüllung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. Die HWS hat ihre Verpflichtungen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften

nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfüllen und in diesem Rahmen ein Höchstmaß an Sorgfalt und Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in eigener Verantwortung.

- (3) Die HWS ist verpflichtet, alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen einzuholen und für die Dauer dieses Vertrages aufrecht zu erhalten. Soweit erforderlich wird die Stadt hieran mitwirken.
- (4) In allen Fällen einer behördlichen oder privaten Inanspruchnahme der Vertragsparteien werden sich diese unverzüglich gegenseitig informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

§ 3

Pflichten der Stadt

Die Stadt ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit der HWS die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die von der HWS zu erbringenden Leistungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 4

Pflichten der HWS

- (1) Die HWS erbringt ihre Leistung in eigener Verantwortung. Die HWS verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten. Dies gilt für die betriebsfertige Stellung der erforderlichen Spezialfahrzeuge sowie der Räum- und Streugeräte, der Geräte, der Behälter, des erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur. Die Ausstattung hat den jeweilig allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die einschlägigen technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sind bei der Auftragserfüllung

einzuhalten. Die HWS trägt dafür Sorge, dass die vertraglichen Leistungen wirtschaftlich, umweltfreundlich und ordnungsgemäß ausgeführt werden.

- (2) Die HWS hat bei der Aufgabenerfüllung die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes zu beachten, stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und für die Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen. Der HWS obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Winterdienst stehenden Tätigkeiten. Die HWS verpflichtet sich, dem eingesetzten Personal gegenüber die jeweils geltenden arbeitsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften der Unfallverhütung bekannt zu machen und zu beachten.
- (3) Die HWS verpflichtet sich, den Winterdienst auf den Radwegen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sowie ordnungsgemäß und wirtschaftlich durchzuführen. Die HWS ist insbesondere verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz ihrer Fahrzeuge im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.
- (4) Die Räum- und Streupflicht ist von Montag bis Sonntag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr zu erfüllen.

Da nicht alle Radwege gleichzeitig geräumt werden können, ist durch die HWS bis zum 30.09. eines jeden Jahres für die folgende Winterperiode ein Räum- und Streuplan zu erstellen und der Stadt zu übergeben, der die von der Stadt festgelegte Verkehrswichtigkeit der Radwege berücksichtigt.

- (5) Die HWS wird die jeweils durchgeführten Tätigkeiten durch die Führung eines Streubuches dokumentieren, welches den Ort, den Zeitpunkt (Beginn und Ende der Arbeiten), die Art des durchgeführten Winterdienstes sowie den Namen des verantwortlichen Einsatzleiters und des jeweiligen Fahrers enthält.

- (6) Das Unternehmen arbeitet auf Anforderung der Stadt Informationen und Daten zum Winterdienst rechtzeitig zu und stimmt diese mit der Stadt ab.

§ 5

Information und Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.
- (2) Die HWS wird die Stadt unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die Einfluss auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung haben.
- (3) Beauftragte der Stadt haben bei der HWS ein Zutrittsrecht zum Betriebsgelände. Hoheitliche Befugnisse der Stadt bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle der HWS gegenüber Behörden obliegenden Berichts-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind auf Verlangen der Stadt oder nach pflichtgemäßem Ermessen der HWS gleichermaßen und gleichzeitig gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt hat das Recht, alle Aufzeichnungen und Unterlagen, die die Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen betreffen, insbesondere Betriebstagebuch, Einsatzpläne, Streubuch etc., einzusehen und auf Verlangen Kopien zu erhalten.
- (5) Für den Fall der Einschaltung Dritter durch die HWS hat diese die vorstehenden Kontrollrechte auch im Verhältnis zu dem Dritten sicherzustellen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Stadt nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6

Einschaltung von Subunternehmern

- (1) Die HWS ist berechtigt, Dritte mit den vorstehend benannten Dienstleistungen aus dem Bereich des Winterdienstes auf Radwegen unterzubeauftragen. Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt sowie ihre Stellung als beauftragter Dritter werden durch die Einschaltung Dritter nicht berührt.
- (2) Die HWS ist bei der Unterbeauftragung verpflichtet sicherzustellen, dass die Leistungserbringung des Unterbeauftragten den Anforderungen des § 4 entspricht.
- (3) Im Bereich Winterdienst dürfen nur solche Unternehmen beauftragt werden, deren Zuverlässigkeit, Fachkunde und Erfahrung zweifelsfrei ist.
- (4) Die HWS hat Unterauftragnehmern im Innenverhältnis alle diejenigen Pflichten aufzuerlegen, die ihr selbst gegenüber der Stadt aus diesem Vertrag obliegen. Sie hat durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer die Leistungen so sach- und fachgerecht erbringt, wie sie das Unternehmen nach diesem Vertrag selbst zu erbringen hat.
- (5) Für Aufträge an Dritte ist die HWS an die jeweils geltenden vergaberechtlichen Regelungen gebunden.

§ 7

Vergütung

- (1) Die Vergütung der durch die HWS nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erfolgt auf der Basis von Selbstkostenfestpreisen. Die Parteien vereinbaren vor dem Hintergrund der witterungsabhängig variierenden Kosten eines einzelnen Kalenderjahres einen gewichteten jährlichen Durchschnittspreis von 5 Jahren. Die Vergütung erfolgt auf der Basis des in der Anlage festgelegten Leistungsumfangs. Der Selbstkostenfestpreis wird vereinbart auf eine jährliche Pauschale in Höhe von

74.709,30 Euro und gilt bis zum 31.12.2023. Die Höhe der Pauschale berechnet sich aus der Summe der Selbstkostenfestpreise je Leistungseinheit für jede Dienstleistungsart. Jede Partei hat das Recht, dass für die Zeit nach dem 31.12.2023 die Selbstkostenpreise je Leistungseinheit jeweils für 5 Jahre neu kalkuliert werden.

- (2) Die Stadt zahlt an die HWS jeweils zum 15. eines Monats im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine Teilzahlung in Höhe von 1/6 des vereinbarten Selbstkostenfestpreises des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die Entgelte gem. Absatz 1 haben den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244)- VO PR 30/53-, zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094) und die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP- (Anlage zur VO PR 30/53).
- (4) Die Vergütung von Zusatzleistungen gemäß § 14 Abs. 2, die nicht durch die jährliche Pauschale abgedeckt sind, erfolgt auf der Basis der Selbstkostenfestpreise, die der Vergütungspauschale zugrunde liegen. Für diese Leistungen sind durch die HWS separate Rechnungen zu erstellen.
- (5) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Die HWS lässt die Kalkulation der Selbstkostenfestpreise nach diesem Vertrag auf Verlangen der Stadt von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen.
- (7) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die nach diesem Vertrag geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.
- (8) Die Gesellschaft hat eine Kosten- und Leistungsrechnung vorzuhalten, die eine nachweisbare und prüffähige Kosten- und Leistungserfassung sicherstellt.

(9) Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig.

§ 8

Entgeltanpassung

Die Vertragspartner können eine Anpassung des pauschalen Entgeltes fordern, wenn sich der Leistungsumfang des Räum- und Streuplanes so verändert, dass daraus Mehr- und Minderleistungen mit einer finanziellen Abweichung von mehr als 5 % zur Kalkulation zum Beginn des Vertragszeitraumes entstehen.

§ 9

Leistungsangebot

Die HWS ist nicht berechtigt, die Erfüllung der ihr übertragenden Aufgaben wegen fehlender Einigung über die Höhe des Entgeltes zu verweigern oder einzuschränken, solange die Stadt die zuletzt geltenden Entgelte weiterbezahlt. Kommt die HWS der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach, so ist die Stadt nach vorheriger Abmahnung zur Ersatzvornahme auf Kosten der HWS berechtigt. Das Recht der Stadt, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung der HWS gegenüber der Stadt aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der HWS gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ansprüche Dritter, insbesondere Haftpflichtschäden, die im Zusammenhang mit dem Winterdienst auf Radwegen entstehen, werden seitens der Stadt an die zu-

ständige Versicherung, den Kommunalen Schadensausgleich, gemeldet. Stellt der Haftpflichtversicherer fest, dass es aufgrund der Verletzung der Pflichten kausal zum Schaden gekommen ist, behält sich die Stadt vor, den ihr entstandenen Schaden mittels Regressforderungen gegenüber der HWS geltend zu machen. Bei der Bearbeitung von Haftpflichtschäden wirkt die HWS in der Form mit, dass Auszüge aus den Streubüchern gemäß § 4 Abs. 5 des Vertrages sowie Wetteraufzeichnungen zur Verfügung gestellt und Stellungnahmen auf Anfrage erarbeitet werden. Ist ein Subunternehmer nach § 7 des Vertrages beauftragt, so erfolgt die Einholung der Auskünfte von diesem eigenständig durch die HWS. Die Verantwortlichkeit der HWS gegenüber der Stadt bleibt durch die Beauftragung eines Subunternehmers unberührt.

- (3) Die HWS hat das Haftungsrisiko (Betriebshaftpflicht etc.) angemessen, mindestens mit 5 Mio. € je Schadensfall jeweils für Sach- und Personenschäden, zu versichern und versichert zu halten. Im Übrigen sind alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung branchenüblich als erforderlich angesehen werden. Die HWS hat auf Anforderung der Stadt die entsprechenden Versicherungen nachzuweisen.
- (4) Handelt die HWS auf schriftliche Weisung der Stadt, stellt die Stadt die HWS von der Haftung frei. Dies gilt jedoch nur, wenn die HWS die Stadt zuvor schriftlich auf Bedenken hinweist, die gegen die Ausführung der Weisung bestehen.

§ 11

Vertragserfüllung

- (1) Bei Ausfall von Fahrzeugen oder bei sonstigen Betriebsstörungen ist die HWS verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertragserfüllung vorzunehmen.
- (2) Werden von der Stadt Weisungen mit fortlaufender Wirkung getroffen, so sind diese der HWS alsbald schriftlich bekannt zu geben. Die HWS verpflichtet sich, etwaigen Mängeln bei der Durchführung des Winterdienstes auf Radwegen unverzüglich

nachzugehen, eventuelle Mängel sofort abzustellen sowie diese der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die HWS hat die umweltbezogene und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen der Auftragsabwicklung zu überprüfen und in Abstimmung mit der Stadt unter Nutzung neuer Verfahren und Mittel zu verbessern. Die HWS ist verpflichtet, der Stadt neue, praktisch verwertbare Erkenntnisse aus der Aufgabenerfüllung mitzuteilen und auf Verlangen der Stadt an der Entwicklung eines Konzeptes zur Umsetzung im Stadtgebiet mitzuwirken.

- (3) Entfallen Leistungen, die der HWS obliegen, so sind die an ihre Stelle tretenden Leistungen von der HWS zu erbringen. Entfallen die Leistungen ersatzlos, so beschränkt sich die Leistungspflicht der HWS auf die verbliebenen Leistungen.
- (4) Die HWS benutzt bei der Erfüllung ihrer übernommenen Aufgaben die gemeindlichen Verkehrsräume (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücken usw. und sonstige Grundstücke) entgeltfrei im Namen und im Auftrag der Stadt.

Falls für die Benutzung von Grundstücken Dritter eine Genehmigung von Behörden oder Privaten erforderlich ist, wird die HWS dies im Auftrag der Stadt durchzusetzen, wobei die Genehmigung im Namen der Stadt zu beantragen und an die Stadt zu erteilen ist. Bei nur vorübergehenden Nutzungsrechten soll grundsätzlich die HWS selbst die erforderliche Genehmigung im eigenen Namen einholen.

Ist die Genehmigung aufgrund bestehender Rechtsnormen oder richterlicher Entscheidungen nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der HWS für die Dauer der Behinderung.

§ 12

Kooperation

- (1) Die Stadt und die HWS benennen gegenseitig Bevollmächtigte, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen befugt sind.

Die HWS unterstützt die Stadt bei der Kostenstrukturanalyse zur Gebührenermittlung durch Offenlegung aller relevanten Daten und Fakten (z. B. Zahl der benötig-

ten Fahrzeugeinsätze und Fahrzeugtypen etc.). Die HWS stellt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres die entsprechenden Angaben für das nächste Halbjahr der Stadt bereit.

- (2) Daten, die der HWS im Rahmen der Durchführung der ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten von der Stadt übermittelt werden, sind von der HWS vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen der der HWS übertragenen Aufgaben verwendet werden. Gleichzeitig sind die Daten, die der Stadt im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages übermittelt wurden, ebenfalls vertraulich zu behandeln und nur auf behördliches Verlangen weiterzugeben. Die HWS ist darüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Die HWS übernimmt für die Stadt die Regulierung und Abwicklung von allen durch Dritte erhobenen Schadenersatzansprüche, auch mit dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA), sofern diese Ansprüche auf der Nicht- bzw. Schlechterfüllung der durch die HWS im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Pflichten gründen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der Stadt wegen Verletzung der im Aufgabenbereich des Winterdienstes bestehenden Verkehrssicherungspflicht, sofern die Verletzung der im Aufgabenbereich des Winterdienstes bestehenden Verkehrssicherungspflicht durch die Nicht- oder Schlechterfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten (siehe Räum- und Streuplan und Anforderungsniveau) verursacht wurde.

§ 13

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2019 und endet nach Ablauf von 5 Jahren. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Kalendermonaten gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist für die Stadt insbesondere gegeben bei wiederholtem Leistungsverzug der HWS, einer Leis-

tungsverweigerung der HWS, einer Zahlungsunfähigkeit der HWS sowie bei der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der HWS.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14

Anpassung und Folgen

- (1) Änderungen des Vertrages, die durch neue rechtliche Bestimmungen, Satzungsänderungen, neue technische Entwicklungen, seitens der Stadt geänderte Winterdienstumfänge auf Radwegen und damit verbundene Veränderungen der Aufwendungen erforderlich oder zweckmäßig werden, sind jederzeit möglich.
- (2) Die HWS ist auf Wunsch der Stadt verpflichtet, weitere Aufgaben im Bereich Winterdienst auf Radwegen zu übernehmen. Die der HWS durch die Leistungsausweitung entstehenden zusätzlichen Kosten, soweit sie nicht unter § 9 fallen, sind von der Stadt zu tragen.

Die HWS ist ferner verpflichtet, einer Leistungsreduzierung zuzustimmen. Sofern die Reduktion im laufenden Winterhalbjahr mehr als 5 % beträgt, trägt die Stadt je-

doch die Aufwendungen der HWS, die infolge der Leistungsreduzierung nunmehr für die HWS nutzlos geworden sind. Der HWS sind insbesondere die Aufwendungen zu ersetzen, die sie im Vertrauen auf das ursprünglich beauftragte Leistungsvolumen getätigt hat bzw. für die sie künftige Verpflichtungen eingegangen ist.

Die HWS ihrerseits ist verpflichtet alles zu unternehmen, um solche Kosten bzw. einen entsprechenden Vertrauensschaden zu begrenzen (z. B. durch Personalabbau, Veräußerung von Anlagevermögen, das nicht mehr betriebsnotwendig ist).

- (3) Ändert sich der Leistungsumfang der Beauftragung der HWS, werden die neuen Leistungsinhalte Vertragsbestandteil durch beiderseitige schriftliche Erklärung. Auf die Zustimmungspflicht der HWS im Rahmen des Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 15

Endschäftsbestimmungen

- (1) Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist die Stadt berechtigt, sämtliche Sachen, Rechte und Pflichten, die im Winterdienst auf Radwegen im Gebiet der Stadt dienen, zu übernehmen.
- (2) Die Stadt hat der HWS einen Rückkaufpreis / Übernahmepreis für die zu übernehmenden Sachen zu zahlen. Grundstücke und von Dritten gewährte Dienstbarkeiten werden zu Verkehrswerten übernommen, Vorräte zu Tagesspreisen. Der Übernahmepreis ist bei der Übernahme fällig.
- (3) Als Rückkaufpreis / Übernahmepreis werden im Übrigen die fortgeschriebenen Buchwerte (Restbuchwerte) vereinbart.
- (4) Für den Fall, dass sich die Partner über den Umfang der zu übernehmenden Sachen, Rechte und Pflichten oder den Rückkaufpreis / Übernahmepreis nicht einigen können, wird die Bestimmung durch einen von den Partnern gemeinschaftlich zu bestellenden Sachverständigen verbindlich getroffen. Falls sich die Partner nicht innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher Aufforderung über die Person des Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.

§ 16

Rechtsnachfolge

Jede Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 17

Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufzunehmen.

- (3) Gerichtsstand ist Halle (Saale).

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

Halle, den

Halle, den

.....

.....

Oberbürgermeister

Geschäftsführung

Anlage 1: Umfang der Leistungen